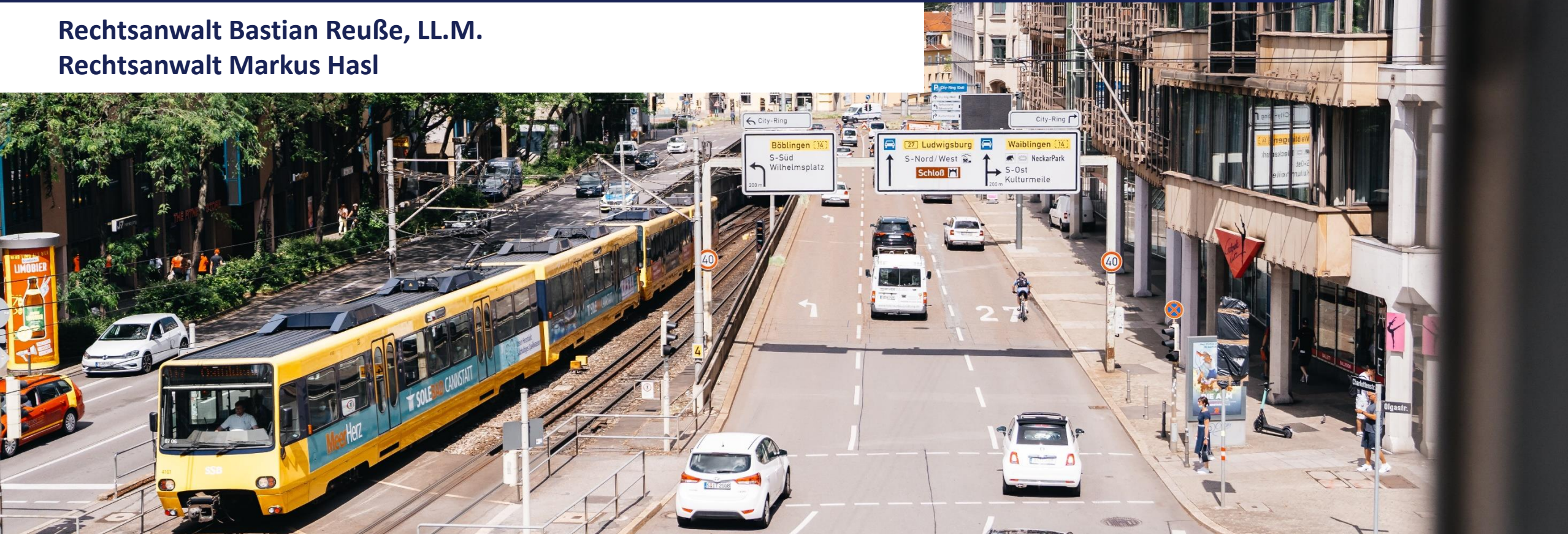


# Die StVG- und StVO-Novelle im Überblick: Das ist neu

Digitales Fachseminar „StVO-Novelle 2024“ am 13.12.2024

Rechtsanwalt Bastian Reuße, LL.M.  
Rechtsanwalt Markus Hasl



I | **StVG: Neuausrichtung des Straßenverkehrsrechts**

II | StVO: Erleichterungen bei Tempo 30, Bussonderfahrstreifen und Fußgängerüberwegen

III | StVO: Neue Möglichkeiten zur Anordnung von Bewohnerparken

IV | StVO: Flächen für Rad- und Fußverkehr, Erprobung neuer Mobilitätsformen

V | Fazit

Das System des überkommenen Straßenverkehrsrechts war als Instrument für die Bewältigung der Mobilitätswende generell ungeeignet.

### Ausrichtung des Straßenverkehrsrechts

- Dient der **Gefahrenabwehr**, Sonderpolizeirecht des Bundes, Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG
  - Verfolgt nur punktuell andere Belange wie Umweltschutz, Gesundheitsschutz oder städtebauliche Entwicklung
- Zudem streng **ortsbezogener Ansatz**
  - Anordnungsvoraussetzungen müssen entlang der gesamten Strecke vorliegen, Zonen nur ausnahmsweise zulässig

P

Treibhausgase bislang nicht als Umweltgefahren erfasst!

P

Treibhausgase wirken nicht ortsbezogen, sondern global!

- Deshalb bislang allenfalls Klimaschutz „durch die Hintertür“
- Maßnahmen werden vordergründig auf andere Gründe gestützt, z. B. Lärmschutz oder Verkehrssicherheit

Durch die am 17.07.2024 in Kraft getretene Novellierung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) findet der Klimaschutz erstmals Eingang in das deutsche Straßenverkehrsrecht.

Kern der seit dem Sommer 2023 diskutierten Reform ist eine Erweiterung der zentralen Verordnungsermächtigung des StVG

*bisher*

**§ 6 Abs. 1 Satz 1 StVG**

„zur Abwehr von Gefahren für die **Sicherheit** oder **Leichtigkeit** des Verkehrs“

Ergänzung

*neu*

**§ 6 Abs. 4a Satz 1 StVG**

„zur Verbesserung des Schutzes der **Umwelt**, darunter des **Klimaschutzes**, zum Schutz der **Gesundheit** oder zur Unterstützung der **städtebaulichen Entwicklung**“

- Erweiterte Ziele, gleichberechtigt neben Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs
- Ermöglicht eine grundlegende Neuausrichtung des gesamten Straßenverkehrsrechts
- Umsetzung erfordert Anpassung der **Straßenverkehrsordnung**

I | StVG: Neuausrichtung des Straßenverkehrsrechts

II | **StVO: Erleichterungen bei Tempo 30, Bussonderfahrstreifen und Fußgängerüberwegen**

III | StVO: Neue Möglichkeiten zur Anordnung von Bewohnerparken

IV | StVO: Flächen für Rad- und Fußverkehr, Erprobung neuer Mobilitätsformen

V | Fazit

Für streckenbezogene Tempo 30-Anordnungen wurde die Möglichkeit zum „Lückenschluss“ generell auf 500 m erweitert und die erleichterte Anordnungsmöglichkeit auf weitere Bereiche ausgedehnt.

§ 45 Abs. 1 Satz 1 StVO

„...aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs“



§ 45 Abs. 9 Satz 3 StVO

„...wenn auf Grund der **besonderen örtlichen Verhältnisse** eine **Gefahrenlage** besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der ... genannten Rechtsgüter **erheblich übersteigt**.“

**Bisher:** Ausnahmen nach § 45 Abs. 9 Satz 4 StVO (Auszug):

- Schutzstreifen für den Radverkehr, Fahrradstraßen, Tempo 30-Zonen, ...
- Tempo 30 im Bereich sensibler Einrichtungen: Kindergärten, Kitas, Schulen, Alten- und Pflegeheime, Krankenhäuser

**StVO-Reform 2024: Ausweitung der Handlungsmöglichkeiten**

**Lückenschluss**

von 500 m zwischen zwei innerörtlichen Tempo 30-Strecken  
(§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 4)

**Erweiterung des Katalogs sensibler Einrichtungen für Tempo 30:** Fußgängerüberwege, Spielplätze, hochfrequentierte Schulwege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen  
(§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6)

- „Problem“:** unbestimmte Rechtsbegriffe: „Spielplätze“ und „hochfrequentierte Schulwege“
- z.B. auch nicht öffentlich zugängliche Spielplätze erfasst? Ab wann ist der Schulweg „hochfrequentiert“?
  - Auslegung durch Straßenverkehrsbehörden, ggfls. auf Grundlage eines ministeriellen Erlasses; Anpassung der VwV-StVO beobachten

**Bussonderfahrstreifen**  
(§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 9)

**Fußgängerüberwege**  
(§ 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 10)

I | StVG: Neuausrichtung des Straßenverkehrsrechts

II | StVO: Erleichterungen bei Tempo 30, Bussonderfahrstreifen und Fußgängerüberwegen

III | **StVO: Neue Möglichkeiten zur Anordnung von Bewohnerparken**

IV | StVO: Flächen für Rad- und Fußverkehr, Erprobung neuer Mobilitätsformen

V | Fazit

Durch die StVO-Novelle wird auch die Möglichkeit, Parkvorrechte für Bewohner anzuordnen, ausgeweitet.

Anordnung von Bewohnerparken  
§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2a StVO

- Erheblicher Parkraumangel
  - Keine ausreichenden fußläufig erreichbaren Parkmöglichkeiten für Quartiersbewohner
  - Regelmäßige Auslastung von 80-90 % auf Basis tatsächlicher Betrachtung (VGH BW, 14.11.2022, 13 S 545/22)
- Bislang: Parkraumangel muss bereits bestehen
- **StVO-Reform 2024:**

- Satz 1: Auch bei **drohendem** erheblichen Parkraumangel
  - Präventiv, erheblicher Parkraumangel soll gar nicht erst eintreten

= Städtebauliches Verkehrskonzept der Gemeinde?

§ 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5, 2. Alt. StVO

- Satz 2: Auf Grundlage eines **städtebaulich-verkehrsplanerischen Konzepts**
  - zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die **Umwelt** oder
  - zur Unterstützung der **geordneten städtebaulichen Entwicklung**
- sofern **Leichtigkeit** des Verkehrs berücksichtigt und **Sicherheit** des Verkehrs nicht beeinträchtigt
  - Gar kein Parkraumangel erforderlich

= Klimamobilitätspläne? Rad-/Fußverkehrsstrategien?

Begriff noch unklar



I | StVG: Neuausrichtung des Straßenverkehrsrechts

II | StVO: Erleichterungen bei Tempo 30, Bussonderfahrstreifen und Fußgängerüberwegen

III | StVO: Neue Möglichkeiten zur Anordnung von Bewohnerparken

IV | **StVO: Flächen für Rad- und Fußverkehr, Erprobung neuer Mobilitätsformen**

V | Fazit

Seit dem 11.10.2024 sieht auch die Straßenverkehrsordnung (StVO) erstmals Anordnungsbefugnisse zum Klimaschutz vor.

bisher

§ 45 Abs. 1 StVO

Verkehrsbeschränkungen und -verbote ...

- aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs
- zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen
- ...

Ergänzung

neu

§ 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO

Verkehrsbeschränkungen und -verbote ...

- zur Verbesserung des Schutzes der **Umwelt**, darunter des **Klimaschutzes**, zum Schutz der **Gesundheit** oder zur Unterstützung der geordneten **städtebaulichen Entwicklung**, sofern die **Leichtigkeit** des Verkehrs berücksichtigt ist und die **Sicherheit** des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich
  - a) der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und
  - b) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.

- nachvollziehbare Darlegung der grundsätzlich möglichen positiven Effekte anhand konkreter örtlicher Umstände
- fachgerechte Prognose, dass spürbare Verringerung des (Verbrenner-)MIV mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu erwarten; vertretbarer Prognoseaufwand
- Abwägung mit verkehrlichen Belangen, besondere Beachtung der Sicherheit, Nachteile für bestimmte Verkehrsteilnehmer (MIV) hinnehmbar
- keine zwingende Erforderlichkeit, keine qualifizierte Gefahrenlage erforderlich (§ 45 Abs. 10 Nr. 2 StVO)

## Der Verordnungsgeber spricht von einem neuen „Anordnungsregime“. Die Reichweite ist noch nicht genau absehbar.

neu

### § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO Verkehrsbeschränkungen und -verbote ...

- zur Verbesserung des Schutzes der **Umwelt**, darunter des **Klimaschutzes**, zum Schutz der **Gesundheit** oder zur Unterstützung der geordneten **städtebaulichen Entwicklung**, sofern die **Leichtigkeit** des Verkehrs berücksichtigt ist und die **Sicherheit** des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich
  - a) der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und
  - b) der Bereitstellung **angemessener Flächen** für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.

### Reichweite der neuen Anordnungsmöglichkeiten?

- **P:** Keine Vorgabe / Definition des Verordnungsgebers
- **P:** Keine Rechtsprechung
  - „Angemessen“ erinnert die StrVB in erster Linie an das Verhältnismäßigkeitsprinzip
  - Auch begleitende Anordnungen erfasst, z.B. Einbahnstraßenregelungen, Tempolimits, Modalfilter?<sup>1</sup>
- **P:** Verhältnis zum Vorbehalt des Straßenrechts
  - Vorherige Teileinziehung bei Flächen, die dem ruhenden Rad-/Fußverkehr zugeteilt werden sollen?

<sup>1</sup> So etwa *Klinger/Rhiel*, Neue Handlungsspielräume für Straßenverkehrsbehörden und Kommunen durch die StVO-Novelle, im Auftrag des Deutsche Umwelthilfe e.V., 18.09.2024, S. 6, 18 ff.

## Insbesondere ist unklar, ob mit „Sonderfahrstreifen“ auch die Erprobungsfahrstreifen für unterschiedliche Mobilitätsformen gemeint ist.

Sonderfahrstreifen und bevorrechtigende Lichtzeichenregelungen für ÖPNV-Busse

Unproblematisch (siehe BR-Drs. 518/23, S. 19 unten)

Erprobungsfahrstreifen für besondere Mobilitätsformen?

- Sonderfahrspuren z.B. für E-Fahrzeuge, Wasserstofffahrzeuge, Carpool lanes
- Gem. § 52 Abs. 6 StVO bis 31.12.2028 befristet



neu

### § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 StVO Verkehrsbeschränkungen und -verbote ...

- zur Verbesserung des Schutzes der **Umwelt**, darunter des **Klimaschutzes**, zum Schutz der **Gesundheit** oder zur Unterstützung der geordneten **städtebaulichen Entwicklung**, sofern die **Leichtigkeit** des Verkehrs berücksichtigt ist und die **Sicherheit** des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird, hinsichtlich
  - a) der Einrichtung von **Sonderfahrstreifen** und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und
  - b) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.

- Verordnungsgeber wollte „neue“ Anordnungsmöglichkeit für „Sonderfahrstreifen zur Erprobung unterschiedlicher Mobilitätsformen schaffen
- Umsetzung aber regelungstechnisch unglücklich in § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 7a StVO, d.h. jedenfalls keine qualifizierte Gefahrenlage erforderlich (siehe BR-Drs. 518/23, S. 22-23)
- Unklar ob auch gestützt auf neuen § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 lit. a, dann wäre Abs. 9 insgesamt nicht anwendbar (§ 45 Abs. 10 Nr. 2 StVO)
- § 52 Abs. 6 StVO spricht gleichwohl von Anordnungen im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 lit. a i.V.m. Abs. 9 Satz 4 Nr. 7a

I | StVG: Neuausrichtung des Straßenverkehrsrechts

II | StVO: Erleichterungen bei Tempo 30, Bussonderfahrstreifen und Fußgängerüberwegen

III | StVO: Neue Möglichkeiten zur Anordnung von Bewohnerparken

IV | StVO: Flächen für Rad- und Fußverkehr, Erprobung neuer Mobilitätsformen

V | **Fazit**

## Fazit

- Die **Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Straßenverkehrsgesetz** eröffnet die Möglichkeit für eine grundlegende Neuausrichtung des Straßenverkehrsrechts.
- Die bislang in Kraft getretenen **Änderungen der StVO** schöpfen diese Handlungsspielräume nur zurückhaltend aus. Sie erlauben aber die **Neuaufteilung des öffentlichen Straßenraums** zu Gunsten des Fuß- und Radverkehrs sowie neuer Mobilitätsformen, um damit den Klimaschutz zu fördern. Die Anordnung von **Geschwindigkeitsbeschränkungen** wird stellenweise erleichtert.
- Durch das neue **Antragsrecht** nach § 45 Abs. 1j) StVO haben Gemeinden einen Anspruch gegen die Straßenverkehrsbehörde auf ermessensfehlerfreie Entscheidung.
- Die neuen Anordnungsmöglichkeiten sind unmittelbar geltendes Recht, die Novellierung der VwV-StVO muss nicht abgewartet werden.

# W2K – die Kanzlei für Infrastrukturrecht



**Bastian Reuße, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Tel. 0711 / 248 546-0  
E-Mail: reusse@w2k.de



**Markus Hasl**  
Rechtsanwalt

Tel. 0711 / 248 546-0  
E-Mail: hasl@w2k.de

## Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Charlottenstraße 21b  
70182 Stuttgart  
Tel. 0711 / 248 546-0  
stuttgart@w2k.de  
www.w2k.de

Kaiser-Joseph-Straße 247  
79098 Freiburg  
Tel. 0761 / 211 149-0  
freiburg@w2k.de  
www.w2k.de

Lindenstraße 18  
61440 Oberursel  
Tel. 0761 / 211 149-0  
oberursel@w2k.de  
www.w2k.de